

Anlage zur Ersatzvornahmeverfügung des Landratsamtes Löbau – Zittau vom 12. Dezember 2000, Az. 420-Löbau-656.51-324/00 gegenüber der Großen Kreisstadt Löbau

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen von
Verkehrsanlagen in der Fassung vom 03. Februar 1998
(Straßenbaubeitragssatzung
der Großen Kreisstadt Löbau)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat das Landratsamt Löbau – Zittau im Wege der Ersatzvornahme, gemäß Bescheid vom 12. Dezember 2000, an Stelle der Großen Kreisstadt Löbau, folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu formuliert:

- „ (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei baulich und gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu formuliert:

- „ (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 0,2
 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 0,5

- | | |
|--|-------|
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit
oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. für jedes weitere Geschoss ist der Nutzungsfaktor um
zu erhöhen | 0,5 |
| 10. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie
Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,5 „ |

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 12. Dezember 2000

Volker Stange